

31/SN-48/ME von 3

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

 An das

Präsidium des Nationalrates
 Parlament
1010 Wien

Dr. Neumayr

S E T Z E N T W U R K	
7.10.1987	G E / 9 87
Datum:	7. OKT. 1987
Verteilt:	<i>8.10.1987 Neumayr</i>

WIEN, I.,
 WEIHBURGGASSE 10 - 12
 POSTANSCHRIFT:
 POSTFACH 213
 1011 WIEN

Unser Zeichen

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Wien 28. September 1987

Dr. D/Hu/1957/87

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte und hilfsbedürftige Menschen (Bundesbehindertengesetz) –
 Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer

Wunschgemäß übermittelt die Österreichische Ärztekammer
 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff angeführten
 Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beratung, Betreuung und
 besondere Hilfe für behinderte und hilfsbedürftige Menschen
 (Bundesbehindertengesetz) mit dem Ersuchen um gefl. Kenntnisnahme.

Anlagen

ÖSTERREICHISCHE ÄBZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das

Bundesministerium für Arbeit und
Soziales
Stubenring 1

**WIEN, I.,
WEIHBURGGAFFE 10 - 12

POSTANSCHRIFT:
POSTFACH 213
1011 WIEN**

Unser Zeichen Ihr Schreiben vom
Dr. D/Hu/1957/87 13. Juli 1987

Ihr Zeichen Wien
ZL.40.006/12-1/1987

28. September 1987

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte und hilfsbedürftige Menschen (Bundesbehindertengesetz - BBG.) - Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer

Zu o.a. Gesetzesentwurf erlaubt sich die Österreichische Ärztekammer folgendermaßen Stellung zu nehmen:

Gemäß der §§ 10 ff des Entwurfes soll ein Bundesbeirat zur Beratung und in weiterer Folge zur Bearbeitung von Fragen der Behindertenpolitik beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales errichtet werden.

Die Aufgabenstellung des Bundesbeirates und die vielfältigen medizinischen Probleme bei der Behindertenbetreuung und Beratung ergeben aus unserer Sicht die Berechtigung und Notwendigkeit zur Mitarbeit der Österreichischen Ärztekammer in diesem Gremium. Die Österreichische Ärztekammer ersucht daher diesbezüglich des vorliegenden Entwurfs dahingehend abzuändern, daß auch die Österreichische Ärztekammer als vorschlags- und stimmberechtigtes Mitglied in dieses Gremium aufgenommen wird.

Ebenso sollte dem im § 34 vorgesehenen Kuratorium der Fonds zur besonderen Hilfe für behinderte Menschen ein stimmberechtigter Vertreter der Österreichischen Ärztekammer angehören.

§ 22 des Entwurfes regelt die Arbeit von mobilen und ständigen Beratungsstellen. Da diese Tätigkeiten bereits dzt. zum Teil von niedergelassenen Ärzten erbracht werden und eine Zusammenarbeit mit diesen Beratungsstellen sicherlich sinnvoll ist, sollte nach Ansicht der Österreichischen Ärztekammer diese Zusammenarbeit

bitte wenden!

TELEFON: 52 69 44-0, 512 13 42-0, TELEX: 112701, DVR: 0057746
KONTO: 5000005, BLZ 18130, BANK FÜR WIRTSCHAFT UND FREIE BERUFE, 1070 WIEN, ZIEGLERGASSE 5

-2-

in den Gesetzesentwurf eingearbeitet werden.

Abschließend erlauben wir uns noch auf ein sprachliches Problem in den §§ 18 ff hinzuweisen. In diesen Bestimmungen wird der Ausdruck "der Sozial-Service" verwendet. Nach Ansicht der Österreichischen Ärztekammer könnte hier sicherlich eine sprachlich richtige und treffendere deutsche Bezeichnung gefunden werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Prim. Dr. Michael Neumann
Präsident